

ZH_OBERGERICHT PS250028 vom 24. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250028

FR: ZH_OBERGERICHT PS250028 du 24 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250028 del 24 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Der Zirkulationsbeschluss vom 7. Januar 2025 in Bezug auf den Zahlungsbefehl der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 7 sei für nichtig zu erklären; eventualiter sei der Beschluss aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 1.1

Die Beschwerdegegnerin betreibt die Beschwerdeführerin in der Betreuung Nr. 1 über total Fr. 977.– zzgl. Zins und Kosten für eine ausstehende Rechnung und Busse Nr. 2. Der Zahlungsbefehl vom 3. Juni 2024 wurde der Beschwerdeführerin am 5. Juni 2024 zugestellt (act. 5/2/1).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 12. Dezember 2024 (Poststempel gleichentags) erhob die Beschwerdeführerin gegen den Zahlungsbefehl Beschwerde beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter (nachfolgend: Vorinstanz) mit dem sinngemässen Rechtsbegehren, die Betreuung sei für nichtig zu erklären (act. 5/1). Mit Zirkulationsbeschluss vom 7. Januar 2025 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab (Dispositiv-Ziff. 1), auferlegte die auf Fr. 300.– festgesetzte Entscheidunggebühr der Beschwerdeführerin (Dispositiv-Ziff. 2) und sprach keine Parteientschädigungen zu (Dispositiv-Ziff. 3, act. 3 = act. 4, Aktenexemplar = act. 5/3).

E. 1.3

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 30. Januar 2025 (Poststempel gleichentags) fristgerecht (vgl. act. 5/4/3) Beschwerde bei der Kammer (act. 2). Sie stellte folgende Anträge (act. 2 S. 1):

E. 1.4

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 5/1 - 4). Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort bzw. einer Stellungnahme kann verzichtet werden (vgl. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. Art. 322 und Art. 324 ZPO). Der Beschwerdegegnerin ist mit vorliegendem Beschluss eine Kopie der Beschwertschrift (act. 2) zuzustellen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. 2.

E. 2

Dispositiv-Ziffer 2 des Zirkulationsbeschlusses vom 7. Januar 2025 in Bezug auf den Zahlungsbefehl der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 7 sei für nichtig zu erklären; eventualiter sei er aufzuheben und die Kosten seien der Gerichtskasse aufzuerlegen.

E. 2.1

Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG; BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI, 3. Aufl. 2021, Art. 20a N 38). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss § 18 EG SchKG nach § 83 f. GOG. Dabei ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu untersuchen und es sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar (§ 83 Abs. 3 GOG). Für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG).

E. 2.2

Die Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid der Vorinstanz vom

E. 2.3.1

Nach Art. 321 Abs. 1 ZPO ist die Beschwerde bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen. In der Begründung hat die beschwerdeführende Partei der Rechtsmittelinstanz im Einzelnen darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid falsch ist und ab-

- 4 - geändert werden soll. An Laienbeschwerden werden in dieser Hinsicht zwar nicht allzu strenge Anforderungen gestellt. Es genügt aber auf jeden Fall nicht, in einer Beschwerdeschrift einen blossen Verweis auf die Vorakten anzubringen und/oder pauschale Kritik an vorinstanzlichen Entscheid zu üben, oder das zu wiederholen, was bereits vor Vorinstanz vorgebracht wurde (sog. Begründungslast; vgl. OGer ZH LB110049 vom 5. März 2012 E. 1.1 m.w.H.; PF120022 vom 1. Juni 2012 E. 4.1). Im Beschwerdeverfahren sind zudem neue Anträge, neue Tatsachen und Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 ZPO, vgl. OGer ZH PS110019 vom 21. Februar 2011 E. 3.4; PS180175 vom 18. Dezember 2018 E. 4.3.4; BGer 5A_605/2011 vom 8. November 2011 E. 3.2). Diese Anforderungen an eine Beschwerde sind der prozess erfahrenen Beschwerdeführerin bereits aus zahlreichen anderen Verfahren vor der Kammer bekannt.

E. 2.3.2

Im angefochtenen Entscheid legte die Vorinstanz ausführlich dar, weshalb die Beschwerde abgewiesen werde. So sei es aktenkundig, dass die Beschwerdeführerin – entgegen ihrer sinngemässen Ansicht – nicht vom Verwaltungszentrum Eggbühl des Stadtrichteramts Zürich, sondern von der Stadt Zürich betrieben werde. Der Stadt Zürich komme – was der Beschwerdeführerin aus bisherigen Beschwerdeverfahren bekannt sei – als Gemeinde und öffentlich-rechtliche Körperschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit zu und sie sei daher partei-, prozess- und betriebsfähig, wobei die Adressangaben des entsprechenden Verwaltungsorgans als Gläubigervertreter genügen würden. Der Zahlungsbefehl der Betreuung Nr. 1 erweise sich somit nicht als nichtig. Da der Beschwerdeführerin der Zahlungsbefehl der Betreuung Nr. 1 am 5. Juni 2024 zugestellt worden sei, sei ihr Einwand, das Stadtrichteramt Zürich sei zur Vertretung der Stadt Zürich als Betreuungsgläubigerin nicht berechtigt, offensichtlich verspätet. Ein Zahlungsbefehl wegen angeblich fehlender Vertretungsmacht für den Gläubiger sei überdies nicht nichtig, sondern lediglich anfechtbar, was der Beschwerdeführerin aus bisherigen Beschwerdeverfahren ebenfalls bekannt sei. Im Übrigen wäre die Vertretung durch eine von der vollziehenden Behörde bezeichnete Dienststelle nicht zu beanstanden, weshalb gestützt auf die Eingabe

der Beschwerdeführerin nicht von Amtes wegen einzuschreiten sei (act. 4 E. 3.).

- 5 - Mit dieser ausführlichen Begründung setzt sich die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift nicht auseinander. Vielmehr reicht sie in acht Beschwerdeverfahren (PS250025 bis PS250028 sowie PS250030 bis PS250033) eine – abgesehen von den Rechtsbegehren – gleichlautende Beschwerdeschrift ein. Darin wiederholt sie wörtlich ihre vorinstanzlich gemachten Ausführungen (act. 2 Rz. 2 - 3 i.V.m. act. 5/1) und bringt pauschal vor, weder der auf dem Zahlungsbeleg genannten Gläubigerin noch deren Vertreter komme eine eigene Rechtspersönlichkeit zu, weshalb diese nicht partei- und prozessfähig seien (act. 2 Rz. 4), eine unvollständige und falsche Parteibezeichnung führe zur Nichtigkeit des Entscheids (act. 2 Rz. 18), die Betreibung sei gestützt auf Art. 17 SchKG offensichtlich nichtig (act. 2 Rz. 5, Rz. 16) bzw. sie könne offensichtlich eine neue Nichtigkeitsbeschwerde einreichen (act. 2 Rz. 7, Rz. 16). Zudem sei davon auszugehen, dass die Schweizer Eidgenossenschaft Vorschriften habe, die dem Kreisschreibern der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich betreffend Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts vom 5. Februar 1958 gleichkämen (act. 2 Rz. 6). Es folgen diverse rechtliche Ausführungen zur Nichtigkeit (act. 2 Rz. 8 - 12), die nicht in Zusammenhang zu den vorinstanzlichen Erwägungen resp. zum vorinstanzlichen Entscheid gesetzt werden. Insofern ist eine Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen bzw. mit dem angefochtenen Entscheid nicht auszumachen. Die Beschwerdeführerin kommt ihrer Begründungsobliegenheit nicht nach, weshalb auf die Beschwerde insofern nicht einzutreten ist.

E. 2.3.3

Hinsichtlich der Kostenfolgen erwog die Vorinstanz, die Beschwerde erweise sich als mutwillig, da die Beschwerdeführerin trotz Kenntnis der Prozessfähigkeit der Stadt Zürich Beschwerde wegen angeblicher Nichtigkeit der Betreibung Nr. 1 erhoben habe. Nach wiederholter Androhung und tatsächlicher Kostenauflegung in früheren Beschwerdeverfahren sei der Beschwerdeführerin die Entscheidgebühr für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren in der Höhe von Fr. 300.– aufzuerlegen (act. 4 E. 4.). Dagegen bringt die Beschwerdeführerin vor, ihre Beschwerde sei "definitiv nicht mutwillig oder böswillig", sondern "sehr gut begründet" (act. 2 Rz. 1). Wie-

- 6 - derum fehlt es an einer Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen, weshalb auch auf die Kostenrüge nicht einzutreten ist.

E. 2.3.4

In ihrer Beschwerdeschrift macht die Beschwerdeführerin erstmals geltend, in den Akten befände sich kein Betreibungsbegehren (act. 2 Rz. 17) bzw. dieses sei von einem nicht bevollmächtigten Vertreter der Beschwerdegegnerin eingereicht worden (act. 2 Rz. 18). Zudem sei der Zahlungsbefehl mit einer Faksimile Unterschrift unterschrieben bzw. nicht protokolliert und ihr von einer unbekanntenen sowie unberechtigten Person zugestellt worden (act. 2 Rz. 18 S. 6). Bei diesen Vorbringen handelt es sich um neue Tatsachenbehauptungen, die unberücksichtigt bleiben (vgl. Art. 326 ZPO).

E. 2.4

Auf die Beschwerde ist folglich nicht einzutreten. 3.

E. 3

Die Betreuung Nr. 1 sei für nichtig zu erklären; eventualiter aufzu- heben bzw. es sei gerichtlich festzustellen, dass die Betreuung Nr. 1 nichtig sei.

E. 3.1

Der Beschwerdeführerin ist bekannt, dass das Verfahren vor den kantona- len Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen grundsätzlich kostenlos ist, bei bö- oder mutwilliger Prozessführung jedoch Bussen bis zu Fr. 1'500.– sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden können (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; statt vieler: OGer ZH PS190227 vom 31. Januar 2020 E. 3). Ihr wurden insbesondere für formell mangelhafte Eingaben verschiedentlich Kos- ten nicht nur angedroht, sondern auch auferlegt (statt vieler: OGer ZH PS230187 vom 8. Januar 2024 E. 4.1 mit diversen weiteren Verweisen).

E. 3.2

Die Beschwerde erschöpft sich darin, pauschale Rügen ohne konkrete Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid zu erheben. Da der Be- schwerdeführerin die entsprechenden Anforderungen an eine genügende Be- schwerdebegründung aus diversen Beschwerdeverfahren bekannt sind, muss ihre Prozessführung im vorliegenden Verfahren als mutwillig bezeichnet werden. Entsprechend sind ihr die Verfahrenskosten aufzuerlegen, wobei die Entscheidge- bühr für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren auf Fr. 500.– festzusetzen ist.

- 7 -

E. 3.3

Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen wer- den (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

E. 4

Es sei gerichtlich festzustellen, dass die Entscheide in den Ver- fahren PS230187 und PS230147 nichtig seien.

- 3 -

E. 5

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Be- schwerdegegnerin.

E. 7

Januar 2025 im Verfahren CB240167 bzw. indirekt gegen den Zahlungsbefehl der Betreuung Nr. 1. Die Kritik der Beschwerdeführerin an den Verfahren PS230187 und PS230147 liegt ausserhalb des Streitgegenstands, weshalb dar- auf nicht einzutreten ist. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin zum Be- schwerdeverfahren vor dem Bundesgericht (act. 2 Rz. 13 ff.) betreffen ebenfalls nicht den Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens, weshalb auch darauf nicht einzutreten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.